

dann, wenn einer der beiden sich pflichtgemäß verhalten hätte, der Unfall nicht zu vermeiden gewesen wäre⁴.

Für die Nebentäterschaft bei den unechten Unterlassungsdelikten wird in vorliegender Arbeit in verschiedenen Varianten der Fall erörtert, daß

A und B beobachten, wie ihr Kind O zu ertrinken droht. Sie retten das Kind nicht.

Mit diesen Beispielen sind zur ersten Orientierung wenigstens grob die Fallkonstellationen bezeichnet, um die es hier wesentlich gehen soll.

Erörterungen dieser Fälle unter dem Aspekt des ihnen gemeinsamen Merkmals, daß nämlich die Verletzung des Rechtsgutsobjekts stets auf das voneinander unabhängige Handeln mehrerer Personen zurückgeht, finden sich allerdings nur spärlich, so daß Lampe erst jüngst zur Nebentäterschaft schreiben konnte: "Sie wird von der modernen Strafrechtsdogmatik stiefmütterlich behandelt und gelegentlich sogar als 'überflüssig' bezeichnet."⁵ Das um die Jahrhundertwende bis kurz vor dem Zweiten Weltkrieg durch eine ganze Reihe von Dissertationen dokumentierte Interesse an der Nebentäterschaft ist nahezu völlig erloschen⁶. Ihre letzte eingehendere Behandlung findet sie bei Fincke, der ihre eigenständige Bedeutung leugnet⁷ und damit wohl auch die Meinung der herrschenden Lehre trifft⁸.

Träfe diese Position zu, dann wäre die Vernachlässigung der Nebentäterschaft nicht weiter von Nachteil. Indes ist dies nicht der Fall. Als Problem der Tatherrschaftslehre, die den Stand der Wissenschaft zur Täterlehre wesentlich kennzeichnet, ist die Nebentäterschaft aktueller denn je: Die Tatherrschaftslehre muß nämlich Antwort auf die Frage geben, wie Herrschaft über ein Geschehen möglich sein kann, das zugleich von einer anderen Person beherrscht wird. Dieses Problem lässt sich von einem herkömmlichen Verständnis von Tatherrschaft, wie es wesentlich von einer instrumental verstandenen finalen Handlungslehre geprägt ist⁹, nicht bewältigen: Da keiner der Nebentäter den anderen beherrscht, beherrscht auch keiner in einem instrumentalen Sinn das zum Erfolg führende Geschehen.

⁴ BayObLG in NJW 1960, S. 1964 f.

⁵ Lampe, in Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, S. 207.

⁶ Es handelt sich - in zeitlicher Reihenfolge - um die Arbeiten von Haas, Die Mehrthäterschaft; Meyer, Wilhelm, Das Zusammentreffen mehrerer von einander unabhängiger Thätigkeiten; Igel, Die Nebentäterschaft; Nowak, Nebentäterschaft, Quasiätterschaft; Blochwitz, Nebentäterschaft; Faltthauser, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kraftfahrers bei Nebentäterschaft; Zeller, Das fahrlässige Zusammenwirken Mehrerer; Müller, Die Nebentäterschaft.

⁷ Siehe Fincke, GA 1975, S. 161 ff.

⁸ Vgl. z.B. Gössel in Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 2, S. 305.

⁹ Siehe nur aus der neuesten Literatur Küpper, Grenzen der normativierenden Strafrechtsdogmatik, S. 44: "Handlung ist ein 'Indienststellen' der Kausalität; das äußere Kausalgeschehen ist durch den zweckhaft handelnden Menschen final überdeterminiert."

Wenn die Tatherrschaftslehre gleichwohl im allgemeinen zu angemessenen Lösungen gelangt, dann muß dies daran liegen, daß es eine methodisch unbewältigte Stelle gibt, über die die maßgeblichen normativen Gesichtspunkte Eingang in die Behandlung der Nebentäterschaft finden. Diese Stelle gilt es aufzuzeigen. Zu diesem Zweck müssen in der kritischen Darstellung der vordfindlichen Lehren und bei der Entwicklung der eigenen Position stets methodische Überlegungen mitgeführt werden.

Dabei zeigen sich zwei grundsätzliche methodische Wege, das Problem der Nebentäterschaft anzugehen: Entweder der die Tatherrschaft tragende Handlungsbegriff muß reichhaltiger sein, als eine instrumental verstandene finale Handlungslehre meint. Die Bestimmung nimmt dann von der Person ihren Ausgang, und das Bemühen muß sich wesentlich auf eine genauere Erfassung personaler Wirkmacht richten. Oder aber die maßgeblichen normativen Kriterien werden von anders her gewonnen, etwa unmittelbar aus dem positiven Recht abgeleitet.

Die Arbeit will die Richtigkeit des ersten Weges aufzeigen und wendet sich damit gegen eine heute zu beobachtende "weit verbreitete Tendenz (...), allein noch mit Wertungen zu operieren und außerrechtliche Gegebenheiten zu ignorieren."¹⁰

Anliegen der Untersuchung ist es damit, *Grundfragen der Täterlehre* von einer Stelle her zu erörtern, deren Bewältigung - auch wenn das in der Wissenschaft im allgemeinen nicht deutlich wird - besondere Schwierigkeiten bereitet.

Die Arbeit nimmt ihren Ausgang von einer kritischen Aufnahme von Entwicklung und Stand der Nebentäterschaft (1. Teil). Das scheint schon aus dogmengeschichtlichen Interessen deshalb geboten, weil eine monographische Behandlung der Nebentäterschaft seit mehr als fünfzig Jahren fehlt. Zusätzlich werden in diesem Teil aber auch wesentliche methodische Grundlinien deutlich. Die Erträge der bisherigen Bemühungen sind hier ebenso aufzuzeigen wie die Gründe, die diese noch als unzureichend erscheinen lassen. Am Ende dieses Teils steht die begriffliche Bestimmung der Nebentäterschaft.

Der 2. Teil der Arbeit behandelt die traditionell unter den Stichworten "kumulative" und "alternative Kausalität" bei der Nebentäterschaft angesiedelten Probleme des einfach-kausalen Zusammenhangs.

Im 3. Teil der Arbeit schließlich wird als Basis für die eigene Lösung, Unrecht als interpersonaler Sachverhalt aufgewiesen. Der Handlungsbegriff, der die Lösung trägt, nimmt die Freiheit der Person im gegenseitig-praktischen Verhältnis auf.

¹⁰ So jüngst Küpper, Grenzen der normativierenden Strafrechtsdogmatik, S. 12, der im Grundsatz ebenfalls das hier verfolgte Anliegen teilt.